

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. März 1856.

1. Zweiter Bericht der Deputation bei der Eisenbahn über mehrere im Jahre 1856 auszuführende Bauten auf dem hiesigen Bahnhofe.

Nach sorgfältiger Prüfung der angeführten Gründe erklärt sich die Bürgerschaft mit dem im Berichte der Eisenbahndeputation vom 28. December 1855, pag. 7 der diesjährigen Verhandlungen, gemachten Anträgen zu den Neu- und Umbauten auf dem hiesigen Bahnhofe, so wie dieselben in den näheren Anschlägen Posten 1 bis 8 bezeichnet sind, einverstanden. Sie überläßt die specielle Auswahl des Platzes zum Aufbau der Reparaturwerkstätte der berichtenden Deputation und bewilligt die veranschlagten Gelder, indem sie die Finanzdeputation ersucht darüber zu berathen und zu berichten, auf welche Weise diese Gelder anzuschaffen sind.

2. Budget für das Jahr 1856.

Die Bürgerschaft hat in der heutigen Sitzung die Berathung des Budgets begonnen und ist mit derselben bis zum achten Capitel der ordentlichen Einnahmen inclusive gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. März 1856.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien.

Nach längeren Bemühungen ist es dem Senate, in Gemeinschaft mit den Senaten der Schwesterstädte, vor kurzem gelungen den Hanseatischen Handels- und Schiffahrtsverkehr mit dem Königreiche beider Sicilien die angestrebte Gleichberechtigung nicht allein mit der in jenem Reiche meistbegünstigten Nation, sondern in allen wesentlichen Punkten auch mit den einheimischen Verkehrtreibenden, durch den Abschluß eines liberalen Reciprocitätsvertrags zu erwirken, der, wie aus dem anliegenden Texte desselben näher zu ersehen, auf die Dauer von zehn Jahren, mit stillschweigender Verlängerung nach Ablauf dieser Frist, geschlossen und am 27. December v. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Hamburgischen Consul zu Neapel, Herrn W. Loeffler und Don Raimond de Liguoro, Mitglied des Neapolitanischen Reichsraths, unterzeichnet worden ist.

Zur bessern Würdigung dieses Abkommens verdient hervorgehoben zu werden daß, nach dem bis auf die neueste Zeit im Königreiche Neapel gültig gebliebenen Differentialzollsystem fremden Flaggen daselbst im Wege des Vertrags die verlangte Gleichstellung mit der nationalen und somit auch der Mitgenuß des der letzteren eingeräumten Zollrabatts von 10 Procent auf alle Einfuhren, bisher immer nur rücksichtlich der Producte des eignen Landes und auch dann nur bei directer Einfuhr derselben zugestanden worden ist. Durch Königliches Decret vom 18. December 1854 ist zwar seitdem bestimmt worden: daß die in den Verträgen mit verschiedenen Staaten nur der directen Einfuhr eingeräumten Vortheile in Betreff der Zoll- und Schiffahrtsabgaben für die Dauer der bezüglichen Verträge nach erfolgtem Austausch der entsprechenden Erklärung vollständiger Reciprocität von Seiten der anderen Staaten auch auf deren indirecte Einfuhr ausgedehnt werden würden. Allein ein Zusatzartikel macht den Genuß dieser weitergehenden Gunst von der Beibringung von Ursprungscertificaten abseiten der Steuerbehörden des Verladungsortes und dem Visa des dortigen Neapolitanischen Consuls abhängig und schließt den Theil der in solchem Zwischenhafen eingenommenen Ladung, der nicht als einem durch Vertrag begünstigten Staate angehörig nachgewiesen werden kann, ausdrücklich von der gleichstellenden Behandlung aus, so

daß eine buchstäbliche Auslegung des fraglichen Decrets es zweifelhaft läßt, ob durch dasselbe den Flaggen der betreffenden Staaten ein Mehreres hat gewährt werden sollen als die Aufhebung des Unterschiedes zwischen directer oder indirecter Zufuhr ihrer eigenen Landesproducte. Zuzufolge des Art. 8, in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 des vorliegenden Vertrags mit den Hansestädten, wird nun aber den Hanseatischen Schiffen die volle Gleichstellung im Königreiche Neapel mit der nationalen Flagge — mit alleiniger Ausnahme der dieser vorbehaltenen Küstenschiffahrt — eingeräumt, sowohl in Betreff der Schifffahrtsabgaben als der Waarenzölle, einschließlich des erwähnten Zollrabatts von 10 Procent, so lange ein solcher überhaupt noch gewährt werden wird, — und zwar ausdrücklich ohne Rücksicht auf den Ursprung der geladenen Waaren und ohne Unterschied ob die Schiffe in directer oder indirecter Fahrt dort angekommen. Den obigen zur Zeit noch allein stehenden Zugeständnissen ist somit im gegenwärtigen Falle eine mehr als gewöhnliche Bedeutung beizulegen, und indem die Neapolitanische Regierung durch den Abschluß dieses Vertrags, in noch entschiedenerer Weise als es durch das erwähnte Decret geschehen, ihre Geneigtheit zum Verlassen des bisher befolgten Systems differentieller Begünstigungen an den Tag legt, erhält derselbe dadurch nicht allein für die Hansestädte, denen nach Lage der Verhältnisse mit einem Reciprocitätsvertrage auf der früheren beschränkten Basis wenig gedient sein könnte, sondern überhaupt für alle Staaten mit denen Neapel solche Verträge geschlossen, erhöhten Werth, da selbstverständlich diesen, sofern sie zur Reciprocität bereit sind, die liberaleren Bestimmungen des Hanseatischen Vertrags demnächst ebenfalls zu Gute kommen werden.

Unter diesen Umständen findet der Senat bei der Ratification des vorliegenden Vertrags um so weniger ein Bedenken, als auch der übrige Inhalt desselben, im Wesentlichen den Stipulationen des Neapolitanischen Vertrags mit den Staaten des deutschen Zollvereins vom 27. Januar 1847 nachgebildet, mit den analogen Bestimmungen der Hanseatischen Reciprocitätsverträge im Einklange steht. Er fordert daher die Bürgerschaft auf zu diesem Behufe ihre Mitgenehmigung auszusprechen zu wollen.

2. Bauten auf dem hiesigen Bahnhofe.

Auch der Senat nimmt keinen Anstand, in gleicher Weise wie von der Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 19. März d. J. geschehen ist, die von der Deputation bei der Eisenbahn beantragten Anlagen zu genehmigen und die dazu veranschlagten Gelder zu bewilligen. Er wird daher die Finanzdeputation zu einer Berichtserstattung in Betreff der Anschaffung dieser Gelder veranlassen.

3. Gesuch des pensionirten Spielmanns Ernst Rakemann.

Der pensionirte Spielmann des Bremischen Infanteriebataillons, Ernst Rakemann, hat bei dem Senat um eine Erhöhung seiner bisherigen jährlichen Pension von 45 Thalern nachgesucht. Ueber die näheren Verhältnisse des Bittstellers ist bereits von der Militärdeputation ein Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und Beschlußnahme, vorbehaltlich seiner Erklärung, hiebei mittheilt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 25. März 1856.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien Hansestadt Lübeck und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, jede dieser Städte für sich besonders, einerseits und Seine Majestät der König Beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche geleitet die Handelsbeziehungen zwischen ihren respectiven Staaten zu beleben und zu erweitern und auf diese Weise das freundschaftliche Einvernehmen, welches zwischen den genannten Hansestädten und dem Königreiche Beider Sicilien besteht, zu befestigen, sind übereingekommen einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Senate der freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg:
 Herrn Wilhelm Löffler, Consul der freien Hansestadt Hamburg,
 und Sr. Majestät der König Beider Sicilien:
 Don Raimond de Liguoro, Commandeur des R. Civilverdienstordens
 Franz des Ersten und Mitglied des Reichsrath,
 welche, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
 Vollmachten, die nachfolgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten der hohen contrahirenden Theile soll vollständige Gegenseitigkeit in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten bestehen.

Ihre respectiven Bürger und Unterthanen können in allen Theilen der Staaten eines jeden der hohen Contrahenten ungehindert reisen, wohnen und Handel treiben und werden in dieser Hinsicht derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sich zu erfreuen haben, vorausgesetzt daß sie sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterwerfen, welche daselbst bestehen oder in Zukunft werden erlassen werden und welche auf die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden.

Sie haben das Recht daselbst Grundeigenthum zu besitzen, Häuser und Waarenlager innezuhaben und über ihr persönliches Eigenthum, welcher Art und Benennung dasselbe sein mag, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder Testament und auf jede sonstige Weise zu verfügen, ohne daß ihnen die geringste Schwierigkeit oder das geringste Hinderniß bereitet werden darf.

Wenn ihre Erben Angehörige des anderen contrahirenden Theiles sind, so können dieselben, sei es kraft Testaments oder ab intestato, die Erbschaft antreten, sie in Person oder mittelst eines Bevollmächtigten in Besitz nehmen und nach ihrem Gefallen darüber verfügen, ohne daß sie dabei andere Abgaben zu Gunsten der respectiven Regierungen zu entrichten haben als diejenigen denen auch die Einwohner des Landes, in welchem sich die gedachte Erbmasse befindet, in gleichem Falle unterworfen sind.

Falls die Erben abwesend sind, wird dem Nachlasse die gleiche Sorge wie in ähnlichem Falle den Nachlassgegenständen eines Landeseingebornen gewidmet werden, und zwar so lange bis der rechtmäßige Erbe die nöthigen Anstalten zur Besitznahme der Erbschaft getroffen hat. Jeder auf einen Nachlaß bezügliche Streit soll mit Einschluß der höchsten Instanz nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes, in welchem der Nachlaß sich befindet, entschieden werden.

Artikel 2.

Die Bürger und Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen oder reisen, sollen unter keinerlei Vorwand zur Entrichtung anderer Steuern oder Abgaben als solcher welche von den meistbegünstigten Nationen jetzt oder künftighin bezahlt werden, verpflichtet sein.

Sie sind frei von allem Militärdienst sowohl zu Lande als zu Wasser, von gezwungenen Anleihen und von jeder außerordentlichen Contribution, es sei denn daß diese eine allgemeine und durch ein Gesetz angeordnete sei.

Ihre Wohnungen und Waarenlager sollen mit allem Zubehör respectirt werden.

Sie sollen keinen eigenmächtigen Hausdurchsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden; auch soll keine willkürliche Prüfung oder Einsicht ihrer geschäftlichen Bücher, Papiere und Rechnungen vorgenommen werden und eine Vornahme derartiger Handlungen nur in Folge eines gesetzlichen Urtheils der zuständigen Gerichte geschehen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig in allen Fällen den Bürgern und Unterthanen, welche in ihren respectiven Staaten sich aufhalten, Schutz ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit in derselben Weise wie solcher ihren eignen Bürgern oder Unterthanen und denen der meistbegünstigten Nationen gewährt ist, zu verbürgen.

Artikel 3.

Die Bürger und Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sollen in den Staaten der letzteren keiner strengeren Art der Visitation und Durchsuchung Seitens der Zollbeamten unterworfen sein als die eigenen Landesangehörigen und die meistbegünstigten Nationen.

Artikel 4.

Die Capitäne und Schiffsführer aus den contrahirenden Staaten sind beiderseits von jeder Verpflichtung befreit in den verschiedenen Häfen der Hanseatischen Republiken oder des Königreichs Beider Sicilien sich an bestimmte Vermittler oder Agenten zu wenden. Sie können mithin sich ihrer Consuln oder selbstgewählter Vermittler bedienen, ausgenommen im Allgemeinen bei solchen Geschäften bei denen die Geseze oder Gebräuche des Landes die Hinzuziehung bestimmter Agenten erfordern.

Artikel 5.

Die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien welche in den Häfen, Ortschaften oder Flüssen der Gebiete der freien Hansestädte, in und auf denen es den landesangehörigen von auswärts kommenden Schiffen zu ankern erlaubt ist, ankommen, so wie umgekehrt die Schiffe der genannten freien Hansestädte welche in den Häfen und an den Küsten des Königreichs Beider Sicilien, in und an denen zu landen gestattet ist, ankommen, sollen in beiden Ländern bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrem Abgange auf demselben Fuß wie die landesangehörigen Schiffe behandelt werden in allem was Sonnen-, Lootsen-, Wasserzoll-, Baken-, Hafen-, Leucht-, Quarantäne-, Dock-, Abfertigungsgebühren oder irgend andern Lasten welche unter irgend einem Namen auf dem Schiffe ruhen, anbelangt, mögen diese oben bezeichneten Abgaben nun zum Besten des Staates, der Städte oder anderer Anstalten bezahlt werden.

Artikel 6.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können in den Häfen des Anderen alle Arten von Waaren und Handelsgegenständen jedweden Ursprunges, deren Einfuhr, Ausfuhr und Rückausfuhr in den Staaten des Anderen gesetzlich erlaubt ist, einführen, daraus ausführen und rückausführen, ausladen und lagern, ohne Zollabgaben oder Anker irgend welcher Art und Benennung bezahlen zu müssen, die verschieden von denjenigen der höher als diejenigen wären, welche für dieselben Waaren und Producte bei der Ein-, Aus- oder Rückausfuhr durch landesangehörige Schiffe zu bezahlen sind. Auch sollen diesen Privilegien, Abzüge und Ermäßigungen, Prämien, Vergünstigungen oder Rückvergütungen, welche durch jeden der hohen contrahirenden Theile der Ein-, Aus- und Rückausfuhr aller Arten von Waaren durch Schiffe des eigenen Landes zugestanden sind, in gleicher Weise der Ein-, Aus- und Rückausfuhr der nämlichen Waaren durch Schiffe des anderen Theiles zu Gute kommen.

Se. Majestät der König beider Sicilien erklärt daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Ermäßigung von zehn Procent, deren die königliche Flagge in Ansehung des Zolltarifs genießt, in gleicher Weise auf die Ladungen welche durch Schiffe der freien Hansestädte ein- oder ausgeführt werden, ausgedehnt werden soll, jedoch nur so lange als nicht in Folge etwaiger Reformen oder Abänderungen des Zolltarifs diese Ermäßigung von zehn Procent allgemein für alle Flaggen überhaupt abgeschafft werden sollte.

Artikel 7.

Bei dem Ankaufe von gesetzlich in die Häfen eines der contrahirenden Staaten eingeführten Handelsartikeln soll kein Vorzug oder Prioritätsrecht auf Grund der Nationalität des solchen Gegenstand einbringenden Schiffes, es mag dem einen oder dem anderen Staat angehören, weder unmittelbar noch mittelbar zugestanden werden, weder von einem der contrahirenden Theile noch von einer in deren Namen oder Vollmacht handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agenten. Die contrahirenden Theile haben die bestimmte Absicht in dieser Hinsicht keinerlei Vorrecht oder Unterscheidung zuzulassen.

Artikel 8.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Verabredungen finden in ihrem ganzen Umfange auf die Schiffe der beiden hohen contrahirenden Theile und deren Ladungen Anwendung, mögen diese Schiffe aus den Häfen der beiden contrahirenden Theile oder irgend eines fremden Landes kommen, mögen sie direct nach einem sicilianischen oder hanseatischen oder irgend einem fremden Hafen gehen, dergestalt daß weder in der directen noch in der indirecten Fahrt irgend ein Unterschied hinsichtlich der Schiffsfahrts- und Zollabgaben zwischen den Schiffen der beiden contrahirenden Theile bestehen wird.

Artikel 9.

Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe wird von beiden hohen contrahirenden Theilen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und besonderen Verordnungen eines jeden der beiden Staaten mittelst Patente und anderer Schiffspapiere, welche von den competenten Behörden den Capitänen und Schiffsführern ausgestellt werden, anerkannt und bestätigt. Der Besitz solcher Documente begründet ein Anrecht auf die Begünstigungen und Vortheile des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden jedoch keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt oder Sabotage, welche in der Fahrt der Segel- oder Dampfschiffe von einem Hafen zum andern in jedem der beiden Länder zum Behufe des Transports von Passagieren, Waaren oder anderen Handelsgegenständen besteht, vielmehr bleibt diese Art des Transports ausschließlich den landesangehörigen Schiffen vorbehalten.

Indessen können die Schiffe eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile einen Theil ihrer von auswärts kommenden Ladung in dem einen und den Rest in einem oder mehreren anderen Häfen des nämlichen Landes des anderen Contrahenten löschen, so wie sie auch einen Theil ihrer für das Ausland bestimmten Ladung in einem oder mehreren Häfen des gedachten Landes einnehmen können, ohne dabei irgend andere Abgaben bezahlen zu müssen als diejenigen die von den Schiffen des Landes oder denen der meistbegünstigten Nationen bezahlt werden, indem die contrahirenden Theile darin einverstanden sind daß die gedachten Operationen mit Beziehung auf das hier Verabredete nicht als Küstenschiffahrt anzusehen seien.

Artikel 11.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbleißes des Königreiches beider Sicilien, sie geschehe zur See oder zu Lande, soll in den Hansestädten, und umgekehrt bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbleißes der Hansestädte, sie geschehe zur See oder zu Lande, soll in dem Königreiche Beider Sicilien keine andere oder höhere Zoll- oder sonstige Abgabe erhoben werden als solche welche von den eingeführten Erzeugnissen oder Manufacten der nämlichen Gattung aus irgend einem anderen Lande jezt oder künftig zu entrichten sind.

Die Ein- oder Ausfuhr irgend einer Waare welche Erzeugniß des Bodens oder der Industrie des Königreichs Beider Sicilien oder der Hansestädte ist, in die Häfen oder aus den Häfen der contrahirenden Staaten darf nicht mit einem Verbote belegt werden, wenn nicht gleichzeitig die Ein- oder Ausfuhr derselben Waare allen anderen Nationen ebenso verboten ist.

Artikel 12.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich den nach ihrem Werthe tarirten Waaren in den Zollämtern ihrer verschiedenen Staaten alle diejenigen Vortheile und Erleichterungen zu Gute kommen zu lassen, welche den Bürgern oder Unterthanen ihrer eigenen Staaten oder denjenigen der meistbegünstigten Nationen zugestanden sind.

Wenn sich für diese Waaren in den Tarifen des Königreichs Beider Sicilien kein fester Werthsatz findet und die Zollabfertigung auf eine Declaration des Importeurs erfolgen soll, so wird in diesem Falle in folgender Weise verfahren werden:

Die Eigenthümer oder Consignatäre der Waaren sollen, wenn sie sich zur Bezahlung des Zolls auf dem Zollamte einsinden, eine Declaration zeichnen, in welcher sie den Werth der Waaren angeben, wie er ihnen der angemessene zu sein scheint. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne weitere Umstände angenommen werden, jedoch haben dieselben das Recht, falls sie die Werthangabe für zu niedrig halten, die Waaren gegen Zahlung des von dem Declaranten angegebenen Werths und zehn Procent Aufschlag an sich zu nehmen. Der von den Eigenthümern oder Consignatären solcher Waaren etwa schon bezahlte Zoll wird ihnen alsdann gleichzeitig vollständig zurückerstattet.

Artikel 13.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einer anderen Macht irgend ein Vorrecht, eine Vergünstigung oder Befreiung in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zugestekt, so soll der nämliche Vortheil unmittelbar auch dem anderen zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß jenem dritten Staate

ohne Gegenleistung gewährt worden ist, oder aber gegen die gleiche oder so viel wie möglich nach Werth und Wirkung verhältnißmäßige, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft festzustellende Gegenleistung, wenn das Zugeständniß oneros gewesen ist.

Artikel 14.

Als nicht unverträglich mit den diesem Vertrage zum Grunde liegenden Grundsätzen der Gegenseitigkeit werden angesehen:

- 1) Die Prämien welche die beiderseitigen Regierungen ihren Landesangehörigen zur Belebung des Baues von Handelsfahrzeugen gewähren.
- 2) Die Vergünstigungen welche verschiedenen Gesellschaften unter dem Namen von «Yachtclubs» zugestanden sind oder noch zugestanden werden sollten.

Die hohen contrahirenden Theile erklären außerdem noch daß die Regieartikel Salz, Taback, Spielkarten, Schießpulver und Salpeter von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen sind, wie sie sich denn auch zu gleicher Zeit das volle Recht vorbehalten für neue Erfindungen oder Vervollkommnungen an die Erfinder oder an dritte Personen Patente zu ertheilen.

Artikel 15.

In Betreff der Liegeplätze der Schiffe, ihrer Frachteinnahme und Entlöschung in den Häfen, auf den Rheden oder in den Docks und überhaupt in Betreff aller Formalitäten und Anordnungen irgend welcher Art, denen die Handelschiffe, ihre Mannschaften und Ladungen unterworfen sein mögen, soll keinem landesangehörigen Handelschiffe irgend ein Vorrecht oder eine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Theils zugestanden würden; vielmehr ist es die Absicht der hohen contrahirenden Theile daß ihre Schiffe auch in dieser Beziehung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 16.

Wenn Schiffe eines der beiden hohen contrahirenden Theile durch Sturm oder sonstigen Unfall in die Häfen des einen oder des andern Staates einzulaufen genöthigt sind, so soll es ihnen freistehen ihre Schäden auszubessern, sich mit allen nothwendigen Gegenständen zu versehen und wieder in See zu gehen, ohne irgend Hafen- oder Schifffahrtsabgaben welche jetzt oder künftig zu Gunsten des Staates erhoben werden, bezahlen zu müssen, — vorausgesetzt jedoch daß die Beweggründe eines solchen gezwungenen Einlaufens der Wahrheit und dem Augenschein entsprechen, daß das Schiff keinerlei Handelsgeschäft, als Einnehmen und Lösen von Waaren, vornehme und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nothwendige Zeit, je nach den Beweggründen seines Einlaufens, hinaus verlängere. Uebrigens soll in solchen Fällen das Entlösen und Einnehmen von Ladung welches durch die Ausbesserung des Schiffs oder durch den Unterhalt der Mannschaft nothwendig gemacht wird, nicht als Handelsgeschäft angesehen werden. Wenn aber der Führer eines solchen Schiffs sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte einen Theil seiner Ladung zu verkaufen, um seine Unkosten decken zu können, so ist er in solchem Falle gehalten sich nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen des Landungsplatzes zu richten.

Im Falle des Schiffbruchs an Stellen die zu den Gebieten eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, soll nicht nur den Schiffbrüchigen, sondern auch dem Schiffe selber jede Art von Hülfe gewährt werden. Brack, Schiffstheile, Tackelwerk und alle zum Schiffe gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Papiere, so wie alle etwa über Bord geworfenen oder geborgenen Effecten und Waaren sollen unter keinerlei Vorwand weggenommen oder zurückbehalten werden. Vielmehr sollen die gedachten Schiffe, Güter und Waaren in Gewahrsam genommen und gegen Zahlung derselben Vergütungs- und Aufbewahrungskosten, so wie derselben Zoll- und Quarantäneabgaben und anderer Unkosten, die im gleichen Falle ein landesangehöriges Schiff zu bezahlen haben würde, zurückgegeben werden.

In beiden Fällen, sowohl des gezwungenen Einlaufens als auch des Schiffbruchs, sind die respectiven Consulen, Viceconsulen und Handelsagenten einzuschreiten berechtigt, um ihren Landesangehörigen den nöthigen Beistand zu leisten; jedoch sollen etwaige gesetzliche Ansprüche auf Brack, Effecten und Waaren der Entscheidung der zuständigen Landesgerichte vorbehalten bleiben.

Artikel 17.

Jeder der beiden hohen contrahirenden Theile gestattet, unter Vorbehalt des üblichen Exequatur, dem anderen Theile in den vornehmsten Handelshäfen Consulen, Viceconsulen oder

Handelsagenten nach eigener Wahl zu bestellen, welchen dieselben Vorrechte und Befugnisse wie denjenigen der meistbegünstigten Nationen zustehen sollen.

Wenn indeß diese Consulen oder Handelsagenten selber Handel treiben wollen, sind sie den nämlichen Gesetzen unterworfen wie andere in dem betreffenden Staate wohnende Angehörige ihrer Nation. Sollte auch einer der beiden contrahirenden Theile einen Bürger oder Unterthan des anderen Staats zum Consularagenten bestellen, so soll letzterer, ungeachtet seiner Eigenschaft als ausländischer Consul, Viceconsul oder Handelsagent, als Bürger oder Unterthan derjenigen Nation der er angehört, angesehen werden und somit unter den nämlichen Gesetzen und Anordnungen stehen wie alle übrigen Staatsangehörigen, wobei es sich von selbst versteht daß dieses Verhältniß weder die Ausübung seiner Consularfunctionen hindern, noch die Unverletzlichkeit des Consulararchivs aufheben darf.

Artikel 18.

Die Consulen, Viceconsulen und Handelsagenten der beiderseitigen Länder können bei Civilstreitigkeiten welche zwischen Capitänen und Schiffsmannschaften ihrer Nation aus anderswo abgeschlossenen Contractsverhältnissen entstehen, in allen den Fällen als Schiedsrichter fungiren, wenn Bürger oder Unterthanen derjenigen Macht bei welcher sie beglaubigt sind, nicht dabei theilhaftig sind. Die Landesbehörden sollen in solchen Fällen nicht einschreiten oder sich theilhaben, ausgenommen wenn die Aufführung des Capitäns oder der Mannschaft die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören sollte. Uebrigens soll ein solches schiedsrichterliches Verfahren den Parteien nicht das Recht entziehen bei ihrer Rückkehr vor den Gerichten ihres Heimatlandes Berufung einzulegen.

Artikel 19.

Die Consulen, Viceconsulen und Handelsagenten eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile können Matrosen und sonstige Personen welche in einer andern Eigenschaft als der von Passagieren zur ordentlichen Bemannung der Schiffe ihrer respectiven Nationen gehören, wenn sie von Bord des Schiffes entlaufen sind, verhaften lassen und entweder an Bord oder direct in ihre Heimat zurückschicken. Zu diesem Behufe haben sie sich an die zuständigen Ortsbehörden zu wenden und durch die Schiffspapiere und Musterrolle, oder wenn das Schiff bereits wieder abgegangen sein sollte, durch eine gehörig beglaubigte Abschrift dieser Documente nachzuweisen daß die von ihnen reclamirten Personen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehören. Auf solchen, durch die gedachten Beweise unterstützten Antrag darf die Auslieferung des Ausreißers nicht verweigert werden.

Außerdem soll ihnen alle Hülfe und Beistand bei Auffuchung und Verhaftung der Deserteure geleistet und diese sollen auf Verlangen und auf Kosten des Consuls in den Gefängnissen des Landes so lange bewahrt werden, bis die gedachten Agenten Reisegelegenheit für sie gefunden haben. Wenn jedoch eine solche sich nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Verhaftung an geboten haben sollte, so werden die Ausreißer wieder in Freiheit gesetzt, ohne daß sie aus der nämlichen Ursache von Neuem zur Haft gebracht werden können.

Sollte übrigens ein Deserteur auch am Lande noch irgend ein Vergehen verübt haben, so kann seine Auslieferung durch die Behörden so lange ausgesetzt werden, bis das zuständige Gericht über dieses zweite Vergehen sein Urtheil erlassen hat und dieses Urtheil vollzogen worden ist.

In gleicher Weise bleibt vorbehalten daß, wenn Matrosen oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen Bürger oder Unterthanen desjenigen Landes sind, in welchem die Desertion vor sich gegangen ist, sie in diesem Falle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen bleiben.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage der Auswechselung der Ratificationen und bleibt verbindlich während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Ratification an, und nach diesem Termin bis zum Ablaufe von 12 Monaten, nachdem die Senate der freien Städte Bremen, Lübeck und Hamburg, gemeinschaftlich oder jeder für sich, oder Se. Majestät der König Beider Sicilien ihre Absicht ihn aufhören zu lassen kund gegeben haben. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile behält sich das Recht vor diese Kündigung nach Ablauf des gedachten Termins von zehn Jahren oder zu jeder andern späteren Zeit eintreten zu lassen.

Artikel 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb vier Monate vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder wenn möglich noch früher, in Neapel ausgetauscht werden.

Des zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel am sieben und zwanzigsten December im Jahre des Heils Achtzehnhundert fünf und fünfzig.

(gez.) **Wilhelm Loeffler.**
(L. S.)

(gez.) **Raimond de Liguoro.**
(L. S.)

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats vom
25. März 1856.

Bericht der Militärdeputation.

**Gesuch des pensionirten Spielmanns Ernst Rakemann um
Bewilligung einer höheren Pension.**

Vom Senat ist der Militärdeputation ein Gesuch des pensionirten Spielmanns Ernst Rakemann — die ihm bewilligte jährliche Pension von 45 Thalern, in gleicher oder ähnlicher Weise wie es bei dem Spielmann Johann Gronewelt geschehen, zu erhöhen — mitgetheilt, und erlaubt die Militärdeputation sich das Folgende über dieses Gesuch zu berichten.

Ernst Rakemann, jetzt 75 Jahr alt, wurde im Jahre 1842, nachdem er fast 29 Jahr als Spielmann im hiesigen Bundescontingente gedient, sich während dieser Zeit gut und ehrenhaft betragen, auch die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815 mitgemacht hatte, mit einer jährlichen Pension von 45 Thalern beabschiedet. Da den Spielleuten eine Pension von jährlich 60 Thalern zugesichert worden war, so wurden die fehlenden 15 Thaler Anfangs aus der Musikkasse ausbezahlt, in neuester Zeit, als die Cassé diese Zahlung nicht mehr zu leisten vermochte, hat der Bittsteller bis zum Jahre 1856 ein Geschenk vom Senat erhalten.

Der Bittsteller ist jetzt aber so weit in den Jahren vorgerückt, daß er sich gänzlich außer Stande befindet noch irgend etwas zu verdienen, und da er von der bewilligten Pension seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, die ihm bewilligte Pension, in Betracht seiner fast 29 jährigen Dienstzeit und seines bewährten ehrenhaften Betragens und verglichen mit dem Betrage der andern Spielleuten bewilligten Pensionen, auch etwas niedrig gegriffen erscheint, so erlaubt die Militärdeputation sich gehorsamst anheimzustellen:

die dem Ernst Rakemann bewilligte Pension, vom 1. Januar 1856 angerechnet, auf jährlich 100 Thaler zu erhöhen.

Bremen, den 17. März 1856.

Die Militärdeputation.

(gez.) **J. W. Bredenkamp, Dr.** (gez.) **L. C. A. Heinicke, Dr.**